

Das geschah in konsequenter Durchführung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und in voller Übereinstimmung mit den Menschenrechtsdeklarationen. Wir sagen das als Bürger eines Staates, der die Volkssouveränität vom ersten Tage an als grundlegendes Staatsprinzip verwirklicht hat. Sie ist Kern unserer neuen, sozialistischen Verfassung, die nach gründlicher Diskussion durch einen demokratischen Volksentscheid vom souveränen Volk der DDR mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde.

Wir sagen das als Bürger eines Staates, der unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, der SED, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus schafft und damit den Beweis erbringt, daß die gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit, besonders unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, zum Nutzen des Volkes nur in einer sozialistischen Ordnung gelöst werden können.

Bericht

Probleme der Kodifikation des völkerrechtlichen Vertragsrechts

Erste Session der Staatenkonferenz über das Recht der Verträge

Am 24. Mai dieses Jahres wurde im Festsaal der Wiener Hofburg die erste Session der Staatenkonferenz über das Recht der Verträge beendet, zu der der Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprechend der Resolution 2166 (XXI.) der UN-Vollversammlung vom 5. Dezember 1966 eingeladen hatte. Über 8 Wochen lang hatten die Repräsentanten von 104 Staaten einen Entwurf von Artikeln zum völkerrechtlichen Vertragsrecht erörtert, der von der UN-Völkerrechtskommission nach langjähriger Arbeit auf ihrer 18. Tagung im Juli 1966 fertiggestellt worden war.^{1) 2)} Nachfolgend sollen einige der Hauptfragen des Konventionsentwurfs erörtert werden, die im Mittelpunkt der Diskussion auf der Wiener Konferenz standen.

1. Eine der entscheidenden Bedingungen dafür, daß das völkerrechtliche Vertragsrecht seiner Funktion als wirksames Instrument zur Entwicklung

¹ Zur Vorgeschichte der Ausarbeitung des Artikelentwurfs zum internationalen Vertragsrecht vgl. J. Kirsten, „Die Sowjetunion — Förderer der Kodifikation des völkerrechtlichen Vertragsrechts“, Staat und Recht, 1967, S. 1821 ff., sowie die dort angegebene Literatur.

Zum Wortlaut des der Konferenz vorgelegten Artikelentwurfs selbst vgl. Reports of the International Law Commission on the second part of its seventeenth session, 3.—28. January 1966, and on its eighteenth session, 4. May—19. July 1966; General Assembly Official Records: Twenty-First Session, Supplement Nr. 9 (A/6309/Rev. 1), p. 10 ff.

² Nach Konstituierung der Konferenz (vgl. United Nations Conference on the Law of Treaties—First Session—Provisional Summary Records, A/Conf. 39/SR1) wurden die Sachfragen zunächst in dem durch Ziff. 47 der Prozedurregeln (A/Conf. 39/2) vorgesehenen Committee of the Whole erörtert, in dem alle Konferenzteilnehmer vertreten waren, Entscheidungen jedoch mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Staaten angenommen wurden (Ziff. 51 der Prozedurregeln). Für die endgültige Annahme der Artikel der Konvention im Plenum der Konferenz 1969 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (Ziff. 36 Abs. 1 der Prozedurregeln).